

SATZUNG

(in der Fassung vom 03.04.1992)

§ 1

NAME

Turnverein Vreden 1922 e. V.
(abgekürzt TV Vreden 1922 eV)

SITZ

48691 Vreden

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und
Nr. VR 186.

§ 2

ZWECK

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports und der Leibesübungen auf breiter Grundlage sowie die geistige und musische Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn.

Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind Abteilungen gegründet worden, denen jeweils ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die bestehenden Abteilungen ergeben sich aus der Anlage zur Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand des TV Vreden regelt die Rechte und Pflichten der Abteilungen durch Richtlinien, die vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung der Abteilung festzulegen sind.

Der geschäftsführende Vorstand hat ferner das Recht, weitere Abteilungen zu gründen und Abteilungen aufzulösen. Gegen die Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen ist Einspruch zulässig. Dieser muss von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben werden und dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Über den Einspruch ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch diese zu entscheiden, und zwar mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer Mitglied werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitglieder sind entweder Beitrag zahlende oder Ehrenmitglieder.

§ 5

ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Nichtaufnahme ist der geschäftsführende Vorstand zur Angabe von Gründen nur auf Anfrage des Betroffenen verpflichtet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. In diesem Falle ist der Beitrag für das letzte Kalendervierteljahr der Vereinszugehörigkeit zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder Ausschluss.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen von dem geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

Verstoß gegen die Satzung

Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

schwerem Verstoß gegen die Interessen

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Darüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7

BEITRÄGE

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die jährliche Hauptversammlung festgesetzt werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Kostenintensiv tätige Abteilungen können nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Sonderbeiträge zusätzlich zum Vereinsbeitrag zur eigenen zweckentsprechenden Verfügung erheben und Spenden entgegennehmen.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder des Vereins über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereinsteilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen und Richtlinien zu benutzen.

§ 9

ORGANE

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung (Hauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. Jugendabteilung mit ihren Organen, dem Vereinsjugendtag und den Vereinsjugendausschuss
3. geschäftsführender Vorstand
4. erweiterter Vorstand.

§ 10

HAUPTVERSAMMLUNG

Im ersten Quartal des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie muss zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.

- a) Die Bekanntgabe muss erfolgen durch schriftliche Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- b) Es genügt auch Bekanntgabe in der Tagespresse (im Anzeigenteil und möglichst gleichzeitig im lokalen Teil) unter gleichzeitigem rechtzeitigen Anschlag der Einladung nebst Tagesordnung in den üblicherweise vom TV Vreden 1922 eV benutzten Sportstätten, an der Anschlagtafel und im Vereinslokal. In diesem Fall muss die Einladung rechtzeitig vor der Hauptversammlung ein zweites Mal in der Tagespresse (lokaler Teil) veröffentlicht werden unter dem Hinweis, dass eine schriftliche Einladung nicht erfolgt.

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung in Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen

Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer

Bekanntgabe des Haushaltsplanes

Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer pp.

Festsetzung der Beiträge

Dringlichkeitsanträge

Verschiedenes

Bei Abstimmungen, einschließlich der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Soweit notwendig, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladung zu einer derartigen Mitgliederversammlung hat der in § 10 genannten Form zu erfolgen.

§ 12

1. Die Jugendabteilung (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der von ihr beschlossenen Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist als Anlage zur Satzung deren Bestandteil.
2. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über der Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der 1. Kassenwart/in
 4. dem/der 2. Kassenwart/in
 5. dem/der 1. Geschäftsführer/in
 6. dem/der 2. Geschäftsführer/in
 7. dem/der Oberturnwart/in
 8. dem/der stellvertretenden Oberturnwart/in
 9. der Frauenwartin
 10. der stellvertretenden Frauenwartin
 11. dem/der Vorsitzenden der Jugendabteilung
 12. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendabteilung
 13. den jeweiligen Vertretern der einzelnen Abteilungen
2. Die unter Nr. 1, 3 und 5 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 14

ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den oben genannten Mitgliedern (§ 13)
 - b) den Übungsleitern/-leiterinnen
 - c) den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses
 - d) anderen sachkundigen Personen, die nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand berufen und geladen werden.
2. Die unter b) bis d) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Funktionen, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

WAHL DES VORSTANDES

Die in § 13 unter Ziff.1-10 genannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt in den Jahren mit ungerader Endzahl die unter Nr. 1, 3, 5, 7 und 9 genannten Vorstandsmitglieder, in den Jahren mit gerader Endzahl die übrigen Vorstandsmitglieder. Die jeweiligen Vertreter der einzelnen Abteilungen werden auf Vorschlag der zuständigen Abteilung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahlen sind öffentlich (Handzeichen). Auf Antrag ist mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen, ob die Wahl geheim (Stimmzettel) zu erfolgen hat.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte der Ausgeschiedenen beauftragen.

Eine Abwahl aus dem geschäftsführenden Vorstand ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zulässig. Gegen die Abwahl aus dem geschäftsführenden Vorstand steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Form und Frist des Einspruchs ergeben sich aus § 6.

§ 16

BEFUGNISSE DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die in § 13 Satz 2 benannten Mitglieder. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens; ferner der Bestellung und Abberufung der in § 14 genannten sachkundigen Personen.

Der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er/sie beruft den Vorstand (entweder geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand) ein, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er/sie nimmt die Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder anderer von ihm/ihr beauftragter Vorstandsmitglieder leisten.

Dem/der Oberturnwart/in obliegt in Zusammenarbeit mit dem/der Abteilungsleiter/in des Fachbereichs Turnen und den im Fachbereich Turnen tätigen Übungsleitern/-leiterinnen die Ordnung des Turnbetriebs (Breiten- und Leistungssport Tu).

Die Frauenwartin vertritt insbesondere die Interessen der weiblichen Mitglieder.

§ 17

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes. Außerdem gelten die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen die entsprechenden Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.

In diesem Falle müssen sämtliche stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden unter Angabe des Grundes. Erscheinen zu dieser Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, in der dann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Vreden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weiterzuverwenden ist.

§ 19

Über sämtliche Versammlungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 1. Geschäftsführer/in oder deren Stellvertretern zu unterschreiben sind.

§ 20

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsversammlungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.